

Allgemeinverfügung der Bad Iburg über die Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S.111) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2019 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in der Fassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

- 1. Im dringenden öffentlichen Interesse dürfen an Sonn- und Feiertagen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Iburg diejenigen Verkaufsstellen des Einzelhandels geöffnet werden, die von der Schließungsregelung des Landkreises Osnabrück auf Basis des Infektionsschutzgesetzes ausgenommen sind. Diese Verkaufsstellen sind der jeweils aktuell gültigen Fassung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück zur Beschränkung von sozialen Kontakten, zu entnehmen.**
- 2. Die obigen Anordnungen treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft und gelten zunächst bis zum 18.04.2020 (einschließlich). Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechend veränderter Gefahrenlage möglich.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 5a NLöffVZG. Nach Satz 1 kann die zuständige Behörde zulassen, dass Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 17.03.2020 (Coronavirus – SARS-CoV-2 – Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung von Amts wegen gemäß § 51 NLöffzG) ist das dringende öffentliche Interesse zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs gegeben und überwiegt gegenüber den übrigen Interessen. Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen des Arbeitsschutzes und weiterer Aspekte halte ich die Erweiterung der Ladenöffnungszeiten für gerechtfertigt. Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Lebensmitteln ist erforderlich. Es ist festzustellen, dass es in Einzelfällen bereits zu sog. Hamsterkäufen gekommen ist. Um dem gestiegenen Bedarf zu decken, soll die Möglichkeit gegeben werden, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen und die Ladenflächen mit Waren nachzufüllen. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung ist die Maßnahme verhältnismäßig. So wird durch eine Entzerrung der Kundenströme eine Weiterverbreitung des Coronavirus – SARS-CoV-2- verzögert und eingeschränkt.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Bad Iburg, den 23.03.2020

Unterschrift
Die Bürgermeisterin

gez. Niermann